

Donnerstag den 14. August 1873.

(346—3)

Nr. 7179.

Kundmachung.

Staatsstipendien

für die Gärtnerschule „Elisabethinum“ in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für die mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling verbundene Gärtnerschule „Elisabethinum“ in Mödling für den nächsten mit 1. Oktober d. J. beginnenden zweijährigen Lehrkurs zwei Stipendien zu je 250 fl. bewilligt, und Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben zu genehmigen geruht, daß das eine dieser Stipendien den Allerhöchsten Namen Seiner Majestät des Kaisers, das andere den Allerhöchsten Namen Ihrer Majestät der Kaiserin führen dürfe.

Für diese Stipendien wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die dem Verbands der genannten Lehranstalt nicht angehörigen Bewerber haben behufs Aufnahme nachzuweisen:

1. Ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren und eine diesem Alter entsprechende körperlich kräftige Entwicklung;
2. die nach dem neuen Schulgesetze mit befriedigendem Erfolge absolvierte Volksschule;
3. die Einwilligung der Eltern oder Vormünder.

Söhne von Landwirthen oder Gärtnern, so wie jene Competenten, welche eine vorausgegangene praktische Beschäftigung im Gartenbau nachweisen, erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind längstens

bis 1. September 1873

bei der Direction des Francisco-Josephinum und Elisabethinum in Mödling zu überreichen.

Wien, am 11. Juli 1873.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(353—2)

Nr. 7443.

Kundmachung.

Staatsstipendien

für die landwirthschaftliche Lehranstalt Francisco-Josephinum in Mödling.

Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Carl Ludwig hat für die landwirthschaftliche Lehranstalt Francisco-Josephinum in Mödling zwei Stipendien, jedes im Jahresbetrage von 250 fl. ö. W., auf die Dauer von sechs Jahren gestiftet. Für diese Stipendien wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Nicht im Verbands der Lehranstalt stehende Schüler haben nachzuweisen:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;
2. ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren;
3. die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte untere Hälfte von Realschulen, Gymnasien oder Realgymnasien erworben wird.

Behufs des sicheren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, daß sich der Studierende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe erworben hat.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind

längstens bis 1. September l. J.

an die Direction des Francisco-Josephinum in Mödling zu übermitteln.

Programme dieser Lehranstalt werden von der Institutsdirection bezogen.

Wien, den 15. Juli 1873.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(363)

Nr. 8060.

Forstcommissärstelle zu besetzen.

Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pifino ist eine für die Staatsforstaufsicht systemisirte Forstcommissärstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Bestallung von 800 fl., ein Reisepauschale von 300 fl. und ein Pauschale für Schreibrequisiten, Amtlocale und Wohnungsmiethen von 100 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre forstliche Befähigung, ein Alter unter 40 Jahren, dann ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Der Forstcommissär bei jener Bezirkshauptmannschaft wird als öffentliches Organ in Eid und Pflicht genommen, hat jedoch nicht die Ansprüche wirklicher Staatsbeamten, und seine Bezüge laufen nur für die Dauer seiner Dienstleistung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. September l. J.

bei der Statthalterei in Triest einzubringen.

Triest, am 29. Juli 1873.

k. k. Statthalterei.

(358—3)

Nr. 3616.

Studentenstiftung.

Mit Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres kommt beim krainischen Studentenstiftungs-fonde die Daniel Omerša'sche Studentenstiftung jährlicher 25 fl. 42 kr. in Erledigung, welche auf keine Studienabtheilung beschränkt und vor allem für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in Ermanglung derselben für arme, zum Musikklernen taugliche Studierende aus der Stadt Mödling und schließlich für arme Studierende aus Krain überhaupt bestimmt ist. Präsentator ist der nächste Verwandte des Stifters.

Studierende, welche sich um das vorstehende Stipendium bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern und, im Falle sie das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft beanspruchen, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche

bis 15. Oktober 1873

im Wege der vorgesezten Studiendirection hieher zu überreichen. Laibach, am 29. Juli 1873.

k. k. Landesregierung für Krain.

(361—2)

Nr. 4622.

CONCURS

zur Wiederbesetzung der im Peter Paul Glavar'schen Spitale zu Commenda St. Peter erledigten Arztenstelle.

Im Peter Paul Glavar'schen Spitale zu Commenda St. Peter, im Bezirke Stein, ist die Stelle des Spitalsarztes mit der Remuneration jährlicher vierhundert Gulden nebst freier Wohnung in Erledigung gekommen. — Mit dieser Dienststelle ist die Verpflichtung verbunden, nebst den Spitalspfründnern auch alle kranken Armen der Pfarre Commenda St. Peter ohne weiteres Entgelt gegen bloße Verrechnung der Medicamente zu behandeln.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentierten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, durch die Vorsteher der unmittelbar vorgesezten Behörden, längstens bis 31. August 1873 bei dem krainischen Landesauschusse einzubringen.

In diesen Gesuchen müssen insbesondere das Alter, die Moralität, die Standes- und Familienverhältnisse, die Kenntnis der slovenischen Sprache, dann die absolvierten medizinisch-chirurgischen Studien, die erlangte Graduierung und die bisherige praktische Verwendung legal nachgewiesen werden.

Laibach, am 4. August 1873.

Vom krainischen Landesauschusse

(360—2)

Nr. 6684.

Handstipendien zur Vertheilung an Waisenkinder.

Infolge Landtagsbeschlusses vom 6. Dezember 1872 haben aus den betreffenden Stiftungs-fonden die nachstehenden bis zur Errichtung eines Waisenhauses in Krain creierten Handstipendien zur Vertheilung an Waisenkinder zu gelangen, als:

- 2 Stipendien der Hans Josef Mugerle von Edelsheim'schen Waisenstiftung à pr. 42 fl.
- 1 Stipendium der Franz Karl Graf v. Lichtenberg'schen Waisenstiftung pr. 54 fl.
- 19 Stipendien der Franz Bernhard Grafen v. Lamberg'schen Waisenstiftung à pr. 50 fl.
- 3 Stipendien der Maria Anna v. Rastern'schen Waisenstiftung à pr. 41 fl. 33 kr.
- 5 Stipendien der Friedrich Weitenhiller'schen Waisenstiftung à pr. 50 fl.

Laut der einschlägigen Stiftbriefe steht das Präsentationsrecht zur Mugerle v. Edelsheim'schen Stiftung dem Ältesten männlichen oder weiblichen Geschlechtes aus der Familie Mugerle, sodann den Familien Jorn, Weinacht und Pregl zu. Das Präsentationsrecht zur Lichtenberg'schen Stiftung steht dem Fideicommissarben, jenes zur Rastern'schen Stiftung dem Ältesten der Leopold Zacharias v. Rastern'schen Familie und jenes zur Weitenhiller'schen Stiftung den Erben des Stifters zu.

Nachdem die gegenwärtigen Präsentationsberechtigten der genannten Stiftungen dem Landesauschusse nicht bekannt sind, werden diejenigen, welche dieses Recht zu haben vermeinen, zur Nachweisung ihrer Präsentationsrechte an den Landesauschuß mit dem ausdrücklichen Beifuge eingeladen, daß der Landesauschuß für den Fall, als das Präsentationsrecht zu ein oder der andern Stiftung

bis zum 30. September d. J.

nicht nachgewiesen werden sollte, mit der Verleihung des betreffenden Stipendiums selbständig vorgehen wird, um den Waisenkindern die Wohlthat der Stiftungen nicht vorzuenthalten.

Laibach, am 28. Juli 1873.

Vom krainischen Landesauschusse.

(366—1)

Nr. 6390.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Preßgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 181 vom 8. August 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“ auf der ersten Seite abgedruckten, mit „Lz Dunaja 5. avg.“ überschriebenen, mit: „Karakteristično je“ beginnenden und mit „s svojo nospamotjo pripomogli“ endenden Leitartikels begründet den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach § 300 St. G., und es wird daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. Bl., die von dem k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde im Einverständnis mit der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 181 vom 8. August 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. Bl. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer der gedachten Zeitschrift verboten sowie auch die Zerstörung des versiegelten Sages des beanstandeten Leitartikels und die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 12. August 1873.

k. k. Landes- als Preßgericht.